



Feuerwehrsatzung (FwS)

Freiwillige Feuerwehr Laupheim

Stadt Laupheim
Landkreis Biberach



Feuerwehrsatzung (FwS)

Freiwillige Feuerwehr Laupheim

Stadt Laupheim
Landkreis Biberach

**Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Laupheim
(Feuerwehrsatzung – FwS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 07.10.2013 folgende Änderung der Satzung in der Fassung vom 23.05.2011 beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Laupheim in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Laupheim ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

in	Laupheim (Stützpunktfeuerwehr)
in	Baustetten
in	Bihlafingen
in	Obersulmetingen
in	Untersulmetingen

2. der Abteilung Spielmannszug

3. der Altersabteilung

4. der Abteilung Jugendfeuerwehr

**Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Laupheim
(Feuerwehrsatzung – FwS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 07.10.2013 folgende Änderung der Satzung in der Fassung vom xx.xx.2022 beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Laupheim, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächsten Hilfe dienende Einrichtung der Stadt Laupheim ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

in	Laupheim (Stützpunktfeuerwehr)
in	Baustetten
in	Bihlafingen
in	Obersulmetingen
in	Untersulmetingen

2. der Abteilung Spielmannszug

3. der Altersabteilung

4. der Abteilung Jugendfeuerwehr

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 12 Abs. 2 Nr. 21 der Hauptsatzung)

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der **Oberbürgermeister** kann die Feuerwehr beauftragen (§ 12 Abs. 2 Nr. 21 der Hauptsatzung)

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des **Brandsicherheitswache**.

(3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere 1. die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden - es sollen mindestens 12 Übungen im Jahr durchgeführt werden, 2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern, 3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.	(3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere 1. die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden - es sollen mindestens 12 Übungen im Jahr durchgeführt werden, 2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern, 3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.
§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen, 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind, 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind, 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären, 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und	§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen, 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind, 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind, 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären, 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und

7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder der Abteilung Spielmannszug in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 Feuerwehrgesetz) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 regeln, sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss; der Abteilungsausschuss der Abteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. ~~Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten, nach absolviertem Probejahr, durch Handschlag verpflichtet.~~

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister ~~in den Ortsteilen vom Ortsvorsteher~~ schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Leiter der Feuerwehr ausgestellten Dienstausweis.

7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder der Abteilung Spielmannszug in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 Feuerwehrgesetz) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 regeln, sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss; der Abteilungsausschuss der Abteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom **Oberbürgermeister** schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält **auf Anforderung** einen vom Leiter der Feuerwehr ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder

§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom **Oberbürgermeister** aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder

4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der **Oberbürgermeister** hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, die ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seine/n Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 Feuerwehrgesetz.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 Feuerwehrgesetz von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 Feuerwehrgesetz)

1. an Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst am Alarmplatz einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, die ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seine/n Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 Feuerwehrgesetz.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 Feuerwehrgesetz von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 Feuerwehrgesetz)

1. an Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst am Alarmplatz einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten

5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,

6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Abteilungskommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,

6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem **Feuerwehrkommandanten** oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder **persönlichen** Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. **Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.**

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt werden würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.	(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro ahnden. Der Oberbürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.
§ 6 Altersabteilung (1) Die Altersabteilung besteht aus den Altersgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden. (2) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt. (3) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Unter denselben Voraussetzungen können Angehörige der Abteilung Spielmannszug übernommen werden; sie können gleichzeitig Angehörige der Abteilung Spielmannszug bleiben. (4) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.	§ 6 Altersabteilung (1) Die Altersabteilung besteht aus den Altersgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden. (2) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt. (3) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Unter denselben Voraussetzungen können Angehörige der Abteilung Spielmannszug übernommen werden; sie können gleichzeitig Angehörige der Abteilung Spielmannszug bleiben. (4) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten. (6) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden. (7) Für die Leiter der Altersgruppen gilt Abs. 4 entsprechend. (8) Bei der Altersabteilung ist ein Ausschuss zu bilden. Diesem gehören der Leiter und sein Stellvertreter, sowie die Leiter der Altersgruppen an.	(5) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten. (6) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden. (7) Für die Leiter der Altersgruppen gilt Abs. 4 entsprechend. (8) Bei der Altersabteilung ist ein Ausschuss zu bilden. Diesem gehören der Leiter und sein Stellvertreter, sowie die Leiter der Altersgruppen an.
§ 7 Jugendfeuerwehr (1) Die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Laupheim führt den Namen "Jugendfeuerwehr Laupheim". Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen Technik und den Jugendgruppen Kinderfeuerwehr sowie der Jugendgruppe Schülerspielmannszug. Organisatorisch sind die Jugendgruppen Technik und Kinderfeuerwehr an die Einsatzabteilungen, die Jugendgruppe Schülerspielmannszug an den Spielmannszug angebunden und werden auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet. (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 7. Lebensjahr (Kinderfeuerwehr und Schülerspielmannszug) bzw. 12. Lebensjahr (Jugendgruppe Technik) und dem vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,	§ 7 Jugendfeuerwehr (1) Die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Laupheim führt den Namen "Jugendfeuerwehr Laupheim" und besteht aus den Jugendgruppen die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet werden. Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen Technik und den Jugendgruppen Kinderfeuerwehr sowie den Jugendgruppen Musik. (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 4. Lebensjahr (Jugendgruppe Musik), 7. Lebensjahr (Jugendgruppe Kinderfeuerwehr) und 12. Lebensjahr (Jugendgruppe Technik) aufgenommen werden, wenn sie 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind, 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,

2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,

3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,

4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und

6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss. Über Aufnahmen in die Jugendgruppen Technik und Kinderfeuerwehr ist der jeweilige Abteilungsausschuss, über die Aufnahme in die Jugendgruppe Schülerspielmannszug ist der Abteilungsausschuss des Spielmannszugs zu hören.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung oder dem Spielmannszug der Feuerwehr aufgenommen wird,

2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,

3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,

4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,

5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder

6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,

4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und

6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Jugendfeuerwehrausschuss ist zu hören.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung oder dem Spielmannszug der Feuerwehr aufgenommen wird und das 18. Lebensjahr vollendet hat,

2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,

3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,

4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,

5. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden. (5) Der Leiter der Jugendfeuerwehr ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten. (6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend. Das Vorschlagsrecht steht dem Abteilungsausschuss zu, bei dessen Abteilung die Gruppe gebildet ist. (7) Die Jugendabteilung kann dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen. Näheres über den Dienstbetrieb und die Jugendarbeit ist der gültigen Jugendordnung zu entnehmen. Die Jugendordnung beschließt der Feuerwehrausschuss.	(4) Der Leiter der Jugendfeuerwehr und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Leiter der Jugendfeuerwehr muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Leiter der Jugendfeuerwehr und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden. (5) Der Leiter der Jugendfeuerwehr ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten. (6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend. Das Vorschlagsrecht steht dem Abteilungsausschuss zu, bei dessen Abteilung die Gruppe gebildet ist. (7) Die Abteilung Jugendfeuerwehr kann dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen. Näheres über den Dienstbetrieb und die Jugendarbeit ist der gültigen Jugendordnung zu entnehmen. Die Jugendordnung beschließt der Feuerwehrausschuss.
§ 8 Spielmannszug (1) Der Spielmannszug praktiziert das Musizieren und repräsentiert die Feuerwehr bei öffentlichen Auftritten. Öffentliche Auftritte werden im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten durchgeführt.	§ 8 Spielmannszug (1) Die Abteilung Spielmannszug praktiziert das Musizieren und repräsentiert die Feuerwehr bei öffentlichen Auftritten. Öffentliche Auftritte werden im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten durchgeführt.

(2) In die Abteilung Spielmannszug der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 14. Lebensjahr vollendet haben,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen. § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

Die Aufnahme muss bei minderjährigen mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden.

(3) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Abteilung Spielmannszug endet, wenn der ehrenamtlich Tätige

1. aus der Abteilung Spielmannszug ausscheidet,
2. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
3. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,

(2) In die Abteilung Spielmannszug der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das **12. Lebensjahr** vollendet haben,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen. § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

Die Aufnahme muss bei minderjährigen mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden.

(3) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Abteilung Spielmannszug endet, wenn der ehrenamtlich Tätige

1. aus der Abteilung Spielmannszug ausscheidet,
2. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
3. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,

4. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder

5. wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.

Sollte ein Mitglied des Spielmannszugs seine Dienstpflicht so verletzen dass er aus dem Spielmannszug ausscheiden muss, so gilt dies nicht automatisch für andere Abteilungen. Soweit ein Mitglied aus anderen Abteilungen ausscheidet gilt dies nicht automatisch für den Spielmannszug.

(4) Der Leiter der Abteilung Spielmannszug (Stabführer), seine beiden Stellvertreter, der Zugführer, der Schriftführer und 5 Abteilungsausschussmitglieder werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Jugendgruppenleiter Musik ist Mitglied im Abteilungsausschuss Spielmannszug. Der Zugführer ist der Delegierte für den Feuerwehrausschuss.

(6) Der Leiter der Abteilung Spielmannszug ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird von den stellvertretenden Leitern der Abteilung Spielmannszug unterstützt und von ihnen in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(7) Angehörige der Abteilung Spielmannszug, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sind beim aktiven Wahlrecht nach § 10 FwG und bei staatlichen Ehrungen den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt, wenn sie

1. an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben,

4. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder

5. wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.

Sollte ein Mitglied des Spielmannszugs seine Dienstpflicht so verletzen, dass er aus dem Spielmannszug ausscheiden muss, so gilt dies nicht automatisch für andere Abteilungen. Soweit ein Mitglied aus anderen Abteilungen ausscheidet gilt dies nicht automatisch für den Spielmannszug.

(4) Der Leiter der Abteilung Spielmannszug (Stabführer), seine beiden Stellvertreter, der Zugführer, der Schriftführer und 5 Abteilungsausschussmitglieder werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Jugendgruppenleiter Musik ist Mitglied im Abteilungsausschuss Spielmannszug. Der Zugführer ist der Delegierte für den Feuerwehrausschuss.

(6) Der Leiter der Abteilung Spielmannszug ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird von den stellvertretenden Leitern der Abteilung Spielmannszug unterstützt und von ihnen in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(7) Angehörige der Abteilung Spielmannszug, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sind beim aktiven Wahlrecht nach § 10 FwG und bei staatlichen Ehrungen den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt, wenn sie

1. an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben,

2. an dem nach dem Dienstplan vorgeschriebenen Übungsdienst regelmäßig teilnehmen, 3. an der Aus- und Fortbildung teilnehmen und 4. ab Vollendung des 18. Lebensjahres für Einsätze zur Verfügung stehen, (8) Angehörige der Abteilung Spielmannszug, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen auch der Jugendfeuerwehr angehören. (9) Angehörige der Abteilung Spielmannszug können gleichzeitig einer Einsatzabteilung oder der Abteilung Jugendfeuerwehr oder der Altersabteilung angehören. Die Angehörigen der Abteilung Spielmannszug sollen regelmäßig an den dienstplanmäßigen Proben und den offiziellen Auftritten des Spielmannszuges teilnehmen.	2. an dem nach dem Dienstplan vorgeschriebenen Übungsdienst regelmäßig teilnehmen, 3. an der Aus- und Fortbildung teilnehmen und 4. ab Vollendung des 18. Lebensjahres für Einsätze zur Verfügung stehen, (8) Angehörige der Abteilung Spielmannszug, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen auch der Jugendfeuerwehr angehören. (9) Angehörige der Abteilung Spielmannszug können gleichzeitig einer Einsatzabteilung oder der Abteilung Jugendfeuerwehr oder der Altersabteilung angehören. Die Angehörigen der Abteilung Spielmannszug sollen regelmäßig an den dienstplanmäßigen Proben und den offiziellen Auftritten des Spielmannszuges teilnehmen.
§ 9 Ehrenmitglieder Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses 1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und 2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.	§ 9 Ehrenmitglieder Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses 1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und 2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 10 Organe der Feuerwehr Organe der Feuerwehr sind 1. Feuerwehrkommandant, 2. Abteilungskommandant 3. Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Abteilung Spielmannszug, 3. Feuerwehrausschuss, 4. Abteilungsausschüsse, 5. Hauptversammlung, 6. Abteilungsversammlungen.	§ 10 Organe der Feuerwehr Organe der Feuerwehr sind 1. Feuerwehrkommandant, 2. Abteilungskommandant 3. Leiter der Altersabteilung, der Abteilung Jugendfeuerwehr und der Abteilung Spielmannszug, 4. Feuerwehrausschuss, 5. Abteilungsausschüsse, 6. Hauptversammlung, 7. Abteilungsversammlungen.
§ 11 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Er kann Leiter einer Einsatzabteilung (Abteilungskommandant) sein. Er ist hauptamtlich tätig und wird vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bestellt. (2) Die beiden ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. (3) Die Wahlen der ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten werden in der Hauptversammlung durchgeführt. (4) Zu ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten können nur gewählt werden, wer 1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört, 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und	§ 11 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Er kann Leiter einer Einsatzabteilung (Abteilungskommandant) sein. Er ist hauptamtlich tätig und wird vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat bestellt. (2) Die beiden ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. (3) Die Wahlen der ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten werden in der Hauptversammlung durchgeführt. (4) Zu ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten können nur gewählt werden, wer 1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört, 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und

3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der Feuerwehrkommandant und seine ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Die ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum stellvertretenden Feuerwehrkommandanten (§ 8 Absatz 2 Satz 3 Feuerwehrgesetz). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, des Abteilungscommandanten und deren Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 FwG aufzustellen und

3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt

(5) Der Feuerwehrkommandant und seine ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom **Oberbürgermeister** bestellt.

(6) Die ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der **Oberbürgermeister** den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum stellvertretenden Feuerwehrkommandanten (§ 8 Absatz 2 Satz 3 Feuerwehrgesetz). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, des Abteilungscommandanten und deren Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 FwG aufzustellen und

fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen, 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken, 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen, 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln, 6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Abteilung Spielmansszug, sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen, 7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten, 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen. 9. auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken, 10. die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen, Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG). (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. (11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. (12) Der Feuerwehrkommandant und seine ehrenamtlich tätigen Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG). (13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von	fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen, 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken, 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen, 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln, 6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Abteilung Spielmansszug, sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen, 7. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten, 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen. 9. auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken, 10. die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG). (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. (11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. (12) Der Feuerwehrkommandant und seine ehrenamtlich tätigen Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG). (13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer
---	---

fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9 und 10. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.	Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9 und 10. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.
§ 12 Unterführer (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie 1. einer Einsatzabteilung angehören, 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen. (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.	§ 12 Unterführer (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie 1. einer Einsatzabteilung angehören, 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen. (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.
§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im	§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im

Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören. (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen. (3) Der Kassenverwalter hat die Feuerwehrrkasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen. (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden. (5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.	Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören. (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen. (3) Der Kassenverwalter hat die Feuerwehrrkasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen. (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden. (5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.												
§ 14 Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschüsse (1) Der Feuerwehrausschuss hat als stimmberechtigte Mitglieder den Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden, die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, die Abteilungskommandanten und 6 von den Abteilungsversammlungen auf fünf Jahre gewählte Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Davon entfallen auf die <table border="0"> <tr> <td>- Einsatzabteilung Laupheim</td><td>2 Mitglieder</td></tr> <tr> <td>- Einsatzabteilung Baustetten</td><td>1 Mitglied</td></tr> <tr> <td>- Einsatzabteilung Bihlafingen</td><td>1 Mitglied</td></tr> </table>	- Einsatzabteilung Laupheim	2 Mitglieder	- Einsatzabteilung Baustetten	1 Mitglied	- Einsatzabteilung Bihlafingen	1 Mitglied	§ 14 Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschüsse (1) Der Feuerwehrausschuss hat als stimmberechtigte Mitglieder den Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden, die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, die Abteilungskommandanten und 6 von den Abteilungsversammlungen auf fünf Jahre gewählte Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Davon entfallen auf die <table border="0"> <tr> <td>- Einsatzabteilung Laupheim</td><td>2 Mitglieder</td></tr> <tr> <td>- Einsatzabteilung Baustetten</td><td>1 Mitglied</td></tr> <tr> <td>- Einsatzabteilung Bihlafingen</td><td>1 Mitglied</td></tr> </table>	- Einsatzabteilung Laupheim	2 Mitglieder	- Einsatzabteilung Baustetten	1 Mitglied	- Einsatzabteilung Bihlafingen	1 Mitglied
- Einsatzabteilung Laupheim	2 Mitglieder												
- Einsatzabteilung Baustetten	1 Mitglied												
- Einsatzabteilung Bihlafingen	1 Mitglied												
- Einsatzabteilung Laupheim	2 Mitglieder												
- Einsatzabteilung Baustetten	1 Mitglied												
- Einsatzabteilung Bihlafingen	1 Mitglied												

- Einsatzabteilung Obersulmetingen 1 Mitglied - Einsatzabteilung Untersulmetingen 1 Mitglied Dem Feuerwehrausschuss gehören als stimmberechtigtes Mitglied außerdem an - der Leiter der Jugendfeuerwehr - der Leiter des Spielmannszugs - der Zugführer des Spielmannszugs - der Schriftführer und der Kassenverwalter Dem Feuerwehrausschuss gehören als nicht stimmberechtigtes Mitglied an - der Leiter der Altersabteilung Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird in der betreffenden Abteilungsversammlung ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode gewählt. (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. (3) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. (4) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. (5) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend hinzuziehen. (6) Der Feuerwehrausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. Unterstützung und Beratung des Feuerwehrkommandanten 2. Stellungnahme zu Anträgen auf Neubeschaffung, Ersatzbeschaffung, Verbesserung und Vervollständigung der Feuerwehrgeräte, Feuerlöschanlagen, Feuermelde- und Alarmanlagen, der Dienstkleidung und Ausrüstung,	- Einsatzabteilung Obersulmetingen 1 Mitglied - Einsatzabteilung Untersulmetingen 1 Mitglied Dem Feuerwehrausschuss gehören als stimmberechtigtes Mitglied außerdem an - der Leiter der Jugendfeuerwehr - der Leiter des Spielmannszugs - der Zugführer des Spielmannszugs - der Schriftführer und der Kassenverwalter Dem Feuerwehrausschuss gehören als nicht stimmberechtigtes Mitglied an - der Leiter der Altersabteilung Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird in der betreffenden Abteilungsversammlung ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode gewählt. (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. (3) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. (4) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. (5) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend hinzuziehen. (6) Der Feuerwehrausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. Unterstützung und Beratung des Feuerwehrkommandanten 2. Stellungnahme zu Anträgen auf Neubeschaffung, Ersatzbeschaffung, Verbesserung und Vervollständigung der Feuerwehrgeräte, Feuerlöschanlagen, Feuermelde- und Alarmanlagen, der Dienstkleidung und Ausrüstung
--	---

3. Mitwirkung bei der Bestellung eines hauptberuflichen Leiters der Feuerwehr, 4. Mitwirkung bei der Abberufung der stellvertretenden Kommandanten, der Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter, 5. Entscheidung über die Neuaufnahme von Feuerwehrangehörigen, 6. Entscheidung über die vorzeitige Aufnahme in die Altersabteilung, 7. Mitwirkung beim Ausschluss aus der Feuerwehr, 8. Beantragung der Ernennung von Ehrenmitgliedern, 9. Beantragung der Ernennung von Ehrenkommandanten, 10. Einberufung der Hauptversammlung, falls dies der Feuerwehrkommandant unterlässt. (7) Bei jeder Abteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Kommandanten bzw. Leiter der Abteilung als Vorsitzenden, den Stellvertretern und aus weiteren gewählten Mitgliedern der jeweiligen Abteilung. Die Zahl der Mitglieder ohne Vorsitzenden beträgt bei der <table> <tr> <td>- Einsatzabteilung in Laupheim</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>- Einsatzabteilung in Baustetten</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>- Einsatzabteilung in Bihlafingen</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>- Einsatzabteilung in Obersulmetingen</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>- Einsatzabteilung in Untersulmetingen</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>- Abteilung Spielmannszug</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>- Abteilung Jugendfeuerwehr</td> <td>5</td> </tr> </table> Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Absätze 1 bis 5 gelten für sie sinngemäß. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. (8) Die Abteilungsausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben: 1. Unterstützung und Beratung des Abteilungskommandanten 2. Vorschläge zur Neubeschaffung, Ersatzbeschaffung, Verbesserung und Vervollständigung der Feuerwehrgeräte, Feuerlöschanlagen, Feuermelde- und Alarmanlagen, der Dienstkleidung und Ausrüstung,	- Einsatzabteilung in Laupheim	5	- Einsatzabteilung in Baustetten	3	- Einsatzabteilung in Bihlafingen	3	- Einsatzabteilung in Obersulmetingen	3	- Einsatzabteilung in Untersulmetingen	3	- Abteilung Spielmannszug	5	- Abteilung Jugendfeuerwehr	5	3. Mitwirkung bei der Bestellung eines hauptberuflichen Leiters der Feuerwehr, 4. Mitwirkung bei der Abberufung der stellvertretenden Kommandanten, der Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter, 5. Entscheidung über die Neuaufnahme von Feuerwehrangehörigen, 6. Entscheidung über die vorzeitige Aufnahme in die Altersabteilung, 7. Mitwirkung beim Ausschluss aus der Feuerwehr, 8. Beantragung der Ernennung von Ehrenmitgliedern, 9. Beantragung der Ernennung von Ehrenkommandanten, 10. Einberufung der Hauptversammlung, falls dies der Feuerwehrkommandant unterlässt. (7) Bei jeder Abteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Abteilungskommandanten bzw. Leiter der Abteilung als Vorsitzenden, den Stellvertretern und aus weiteren gewählten Mitgliedern der jeweiligen Abteilung. Die Zahl der Mitglieder ohne Vorsitzenden beträgt bei der <table> <tr> <td>- Einsatzabteilung in Laupheim</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>- Einsatzabteilung in Baustetten</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>- Einsatzabteilung in Bihlafingen</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>- Einsatzabteilung in Obersulmetingen</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>- Einsatzabteilung in Untersulmetingen</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>- Abteilung Spielmannszug</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>- Abteilung Jugendfeuerwehr</td> <td>5</td> </tr> </table> Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Absätze 1 bis 5 gelten für sie sinngemäß. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. (8) Die Abteilungsausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben: 1. Unterstützung und Beratung des Abteilungskommandanten 2. Vorschläge zur Neubeschaffung, Ersatzbeschaffung, Verbesserung und Vervollständigung der Feuerwehrgeräte, Feuerlöschanlagen, Feuermelde- und Alarmanlagen, der Dienstkleidung und Ausrüstung,	- Einsatzabteilung in Laupheim	5	- Einsatzabteilung in Baustetten	3	- Einsatzabteilung in Bihlafingen	3	- Einsatzabteilung in Obersulmetingen	3	- Einsatzabteilung in Untersulmetingen	3	- Abteilung Spielmannszug	5	- Abteilung Jugendfeuerwehr	5
- Einsatzabteilung in Laupheim	5																												
- Einsatzabteilung in Baustetten	3																												
- Einsatzabteilung in Bihlafingen	3																												
- Einsatzabteilung in Obersulmetingen	3																												
- Einsatzabteilung in Untersulmetingen	3																												
- Abteilung Spielmannszug	5																												
- Abteilung Jugendfeuerwehr	5																												
- Einsatzabteilung in Laupheim	5																												
- Einsatzabteilung in Baustetten	3																												
- Einsatzabteilung in Bihlafingen	3																												
- Einsatzabteilung in Obersulmetingen	3																												
- Einsatzabteilung in Untersulmetingen	3																												
- Abteilung Spielmannszug	5																												
- Abteilung Jugendfeuerwehr	5																												

3. Stellungnahme zur Abberufung der Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter, 4. Stellungnahme zur Neuaufnahme von Feuerwehrangehörigen, 5. Stellungnahme zur vorzeitigen Aufnahme in die Altersabteilung, 6. Stellungnahme beim Ausschluss aus der Feuerwehr, 7. Stellungnahme zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenkommandanten, 8. Einberufung der Abteilungsversammlung, falls dies der Abteilungskommandant unterlässt.	3. Stellungnahme zur Abberufung der Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter, 4. Stellungnahme zur Neuaufnahme von Feuerwehrangehörigen, 5. Stellungnahme zur vorzeitigen Aufnahme in die Altersabteilung, 6. Stellungnahme beim Ausschluss aus der Feuerwehr, 7. Stellungnahme zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenkommandanten, 8. Einberufung der Abteilungsversammlung, falls dies der Abteilungskommandant unterlässt.
§ 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. In der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss. (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern, so wie dem Bürgermeister und den Ortsvorstehern vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.	§ 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. In der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss. (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern, sowie dem Oberbürgermeister und den Ortsvorstehern vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Abteilung Spielmannszug gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

In Stadtteilen mit Ortschaftsverfassung tritt an Stelle des Bürgermeisters der Ortsvorsteher.

einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem **Oberbürgermeister** ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder

(b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 17 Absatz 7.

(7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Abteilung Spielmannszug gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

In Stadtteilen mit Ortschaftsverfassung tritt an Stelle des **Oberbürgermeisters** der Ortsvorsteher.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl der beiden Stellvertretenden Kommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den drei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stehen nur zwei Bewerber zur Wahl und erreichen diese im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in der beiden Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten müssen.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten (Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter) ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl der beiden stellvertretenden Feuerwehrkommandanten (Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter) nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl der beiden stellvertretenden Kommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den drei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stehen nur zwei Bewerber zur Wahl und erreichen diese im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in der beide Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten müssen.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten (Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter) ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl der beiden stellvertretenden Feuerwehrkommandanten (Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter) nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht

Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen. (7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen (z. B. des Abteilungskommandanten) und der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Abteilung Spielmannszug gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.	zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen. (7) Sofern die Hauptversammlung nach § 15 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob (a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder (b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder (c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden. (8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen (z. B. des Abteilungskommandanten) und der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Abteilung Spielmannszug gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.
§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Feuerwehrkasse) (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet. (2) Das Sondervermögen besteht insbesondere aus 1. Zuwendungen der Gemeinde für den Erhalt der Feuerwehr (direkt an das Sondervermögen der Abteilung), 2. Zuwendungen Dritter, 3. Zuwendungen vom Kreisfeuerlöschverband Biberach (nur Abteilung Laupheim), 4. Einsatzgelder (direkt an das Sondervermögen der Abteilung),	§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Feuerwehrkasse) (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet. (2) Das Sondervermögen besteht insbesondere aus 1. Zuwendungen der Gemeinde für den Erhalt der Feuerwehr (direkt an das Sondervermögen der Abteilung), 2. Zuwendungen Dritter, 3. Erträge aus Veranstaltungen, 4. sonstige Einnahmen, 5. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

5. Übungs- und Bereitschaftsgelder (direkt an das Sondervermögen der Abteilung), 6. Lehrgangsvergütungen und Vergütung für Brandschutzaufklärung- und Brandschutzerziehung (direkt an das Sondervermögen der Abteilung), 7. Vergütungen für die Durchführung der Brandsicherheitswache bei Veranstaltungen (direkt an das Sondervermögen der Abteilung), 8. Erträge aus Veranstaltungen, 9. sonstige Einnahmen, 10. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen. (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt. (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister. (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Feuerwehrkasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister, in Stadtteilen mit Ortschaftsverfassung auch dem Ortsvorsteher, vorzulegen. (6) Für die Einsatzabteilungen und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die	(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt. (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister. (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Feuerwehrkasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister, in Stadtteilen mit Ortschaftsverfassung auch dem Ortsvorsteher, vorzulegen. (6) Für die Einsatzabteilungen und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der
---	---

Abteilungsversammlung, sowie der Leiter der Jugendfeuerwehr, der Jugendfeuerwehrausschuss und die Abteilungsversammlung der Jugendfeuerwehr. (7) Bestehende Sondervermögen der Altersabteilungen werden in die jeweiligen Sondervermögen der Einsatzabteilungen überführt.	Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung, sowie der Leiter der Jugendfeuerwehr, der Jugendfeuerwehrausschuss und die Abteilungsversammlung der Jugendfeuerwehr.
§ 18 Übergangsbestimmungen (1) Nach Inkrafttreten der Feuerwehrsatzung findet eine außerordentliche Hauptversammlung statt. (2) An dieser Hauptversammlung werden die beiden Stellvertretenden Kommandanten gewählt (§ 16 Abs. 3). Ebenso werden durch die Feuerwehrangehörigen der Abteilungen die Mitglieder für den Feuerwehrausschuss gewählt (§ 14). (3) Die Amtszeit und Zusammensetzung der derzeitigen Abteilungsausschüsse bleibt für die verbleibende Periode bestehen. Bei der Neuwahl der Abteilungsausschüsse ist diese Satzung anzuwenden.	§ 18 Versicherung (1) Die Angehörigen der Feuerwehr werden zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen bei Dienstunfällen im Rahmen einer Unfallversicherung für den Krankheits-, Todes- und Invaliditätsfall versichert. Rechtsschutz wird gewährt.
§ 19 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 17.01.1958 außer Kraft. Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.	§ 19 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 17.01.1958 außer Kraft. Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rainer Kapellen, Bürgermeister

Satzung (S) Änderung (Ä) vom	Öffentliche Bekanntmachung am	In Kraft ab
(S) 23.05.2011	03.06.2011	03.06.2011
(Ä) 07.10.2013	21.10.2013	21.10.2013

Ingo Bergmann, Oberbürgermeister

Satzung (S) Änderung (Ä) vom	Öffentliche Bekanntmachung am	In Kraft ab
(S) 23.05.2011	03.06.2011	03.06.2011
(Ä) 07.10.2013	21.10.2013	21.10.2013
(Ä) xx.xx.xxxx		